

## **Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	340
100'001–500'000	555
500'001–1'000'000	755
1'000'001–5'000'000	1'115
5'000'001–10'000'000	1'600
10'000'001–20'000'000	2'075
20'000'001–50'000'000	2'675
50'000'001–100'000'000	3'185
100'000'001–250'000'000	3'745
250'000'001–500'000'000	4'420
500'000'001–750'000'000	4'955
750'000'001–1'000'000'000	5'620
1'000'000'001–2'500'000'000	6'080
ab 2'500'000'001	6'545

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–3'000
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800–4'500
d)	Sitzverlegungen / Aufsichtentlassungen	500–2'000
e)	Liquidationen	500–1'500
f)	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000–7'500
g)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–7'500
h)	Reglementsprüfungen	150–2'500
i)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 5	500–7'500
j)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500–5'000
k)	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500–5'000
l)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000

m)	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300–1'000
n)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
p)	Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis und Kopiaturen daraus	50–500
q)	Auszug aus dem Verzeichnis pro Stiftung	50
r)	Adressverzeichnis über alle Stiftungen:	
	Grundgebühr	150
	Zusatzgebühr pro Adresse	1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.